

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sihl GmbH und der Sihl Direct GmbH, Düren



## 1. Allgemeines:

1.1. Für Angebote, Lieferungen und Leistungen – auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen – gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, vorbehaltlich schriftlicher Individualvereinbarungen. Entgegenstehende Bedingungen werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt, ohne dass im Einzelfall ein weiterer Widerspruch erfolgt. Bedingungen des Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.2. Für zukünftige Lieferungen und Leistungen gelten gleichfalls die Bedingungen in ihrer jeweils zum Stichtag der Bestellung geltenden Fassung, ohne dass es der nochmaligen Übersendung oder eines nochmaligen Hinweises bedarf. Wir stellen die jeweils aktuellen Bedingungen auf Nachfrage sofort zur Verfügung; sie sind auch über unsere Homepage [www.sihlgroup.com](http://www.sihlgroup.com) und [www.sihl-direct.de](http://www.sihl-direct.de) einsehbar. Wird die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden Bedingungen per E-Mail zugesandt.

1.3. Für die Lieferung und Leistung nicht von uns hergestellter Produkte können ergänzend und vorrangig Zusatzbedingungen gelten.

1.4. Für die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt folgende Terminologie:  
Bedingungen, Lieferbedingungen = unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen  
Kunde, Vertragspartner = der gewerbliche oder selbstständig tätige Kunde, Auftraggeber oder sonstiger Vertragspartner als Unternehmer i.S.d. §§ 14, 310 BGB  
„Sihl“, „Sihl Direct“, „wir“, „uns“, „unser“, „unsere“ = die Sihl GmbH und/oder die Sihl Direct GmbH, je nach dem, wer dem Kunden die Lieferungen und/oder Leistungen erbringt.  
Ware, Waren = die aufgrund eines mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise abgeschlossenen Vertrages oder aufgrund vertraglicher Rechtsbeziehung bestellte Ware oder Dienstleistung

2. Angebot und Preis:

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und verstehen sich als Werk zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für beide Seiten bindend. Sämtliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit einer anderen Erklärung verbunden werden.

2.2. Das Angebot erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer; es sei denn, wir haben die verspätete oder Nichtlieferung der Zulieferer zu vertreten.

2.3. Bei Lieferungen und Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist bei gestiegenen Kosten eine angemessene Preisanpassung jederzeit möglich.

2.4. Für Kleinbestellungen, insbesondere Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien mit einem Auftragsnettowert bis zu 250 € berechnen wir einen Fracht- und Verpackungszuschlag in Höhe von einheitlich 15 € pro Auftrag.

3. Lieferung/Leistung:

3.1. Unsere Lieferung/Leistung erfolgt ab Werk; bei Handelsware und nach unserem Ermessen auch direkt ab Grosshändler oder Hersteller. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Kunden, es sei denn, es liegt eine berechtigte Reklamation vor. Wird die Ware im Falle der Bereitstellung nicht rechtzeitig abgeholt, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. In diesem Falle tritt der Gefahrübergang mit Bereitstellung der Ware für den Besteller durch Meldung der Abholbereitschaft ein.

3.2. Erfolgt die Lieferung/Leistung frei Haus, hat der Kunde sofort sicherzustellen, dass alle für die Lieferung/Leistung notwendigen Vorarbeiten bereits ausgeführt sind und die Lieferung/Leistung dort unverzüglich erfolgen kann. Wartezeiten und Mehraufwand können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3.3. Haben wir die Ware zu liefern, können wir Transportart und Transportweg nach billigem Ermessen wählen. Der Versand erfolgt ab unserem Werk namens und im Auftrage des Kunden in einer für uns günstig erscheinenden Weise, jedoch ohne Gewähr für die sicherste, kostengünstigste und schnellste Beförderung. Der Gefahrübergang tritt mit der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte natürliche oder juristische Person (z.B. Spediteur) ein.

3.4. Alle Lieferungen werden in handelsüblicher Verpackung bereitgestellt, die nicht zurück genommen wird, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden/Transportrisiken zu versichern, sofern nicht der Vertragspartner selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3.5. Werden bei Lieferverträgen auf Abruf die jeweils zu liefernden Teilmengen vom Kunden nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von der Erfüllung der Teillieferung bzw. der nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistung Abstand zu nehmen und statt dessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Einzelabrufe im Rahmen von Lieferverträgen auf Abruf können durch uns mit angemessener Frist gekündigt werden.

4. Lieferzeit/Leistungszeit:

4.1. Unsere Liefer-/Leistungszeiten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen und Informationen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine.

4.2. Wir sind zur vorzeitigen und Teillieferung berechtigt. Als Liefer-tag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Absendung der Ware.

4.3. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, wie Streiks, Energie-

ausfall, Verkehrsstaus, Ereignisse höherer Gewalt, etc. Gleiches gilt, wenn entsprechende Ereignisse bei Unterlieferanten von uns eintreten. Nur bei verbindlich festgelegten Liefer-/Leistungsfristen kann der Kunde unter Berücksichtigung der vorgenannten angemessenen Verlängerung vom Vertrag zurücktreten, sofern die Liefer-/Leistungsfrist überschritten ist und eine Lieferung/Leistung durch uns trotz angemessener Nachfristsetzung nicht erfolgte. In diesem Falle ist der Kunde nur berechtigt, einen nachweisbaren Verzugschaden geltend zu machen und auch nur, wenn der Verzug von uns aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten ist.

4.4. Im Falle einer Annahmeverweigerung des Kunden sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 4 Arbeitstagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängelter Nachfrist zu beliefern. In diesem Fall bleibt unser Anspruch auf einen Verzugschaden bestehen, der ohne Nachweis 1 % des Netto-Rechnungsbetrages für jeden Monat, max. 20 % des Netto-Rechnungsbetrages ausmacht. Ein höherer Verzugschaden kann mit Nachweis geltend gemacht werden. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

4.5. Ist der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware oder deren Bezahlung in Verzug, so können wir weitere Lieferungen/Leistungen, auch aus anderen Verträgen, ungeachtet des Rücktrittsrechts sowie des Schadensersatzanspruches statt der Leistung verweigern. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich entsprechend.

5. Qualitäts-/Prüfungs- und Hinweispflichten:

5.1. Durch uns bekannt gegebene Daten, Qualitätsbeschreibungen, Spezifikationen, Datenblätter oder andere mündliche oder schriftliche Angaben über die Verwendungsfähigkeit oder Beschaffenheit der Ware und/oder Leistung sind unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Preisreisungen oder Werbungen durch uns oder eines anderen Herstellers stellen keine Beschaffenheitsangabe und/oder Angabe über den Verwendungszweck dar. Unmittelbar nach Erhalt der Ware/Leistung hat sich der Kunde durch geeignete Maßnahmen, etwa Wareneingangsprüfungen anhand repräsentativer Proben/Muster davon zu überzeugen, dass die gelieferte Ware im Hinblick auf Anzahl, Vollständigkeit, Beschaffenheit, Fehlerfreiheit und sonstige Eigenschaften ordnungsgemäß i.S.d. § 377 HGB und für seinen Verwendungszweck geeignet ist. Im Zweifel hat der Kunde die Geeignetheit anhand von Proben/Probelaufen festzustellen und/oder bei uns nachzufragen.

5.2. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt durch Tatbestandaufnahme schriftlich festzuhalten und uns mitzuteilen.

5.3. Die bei der Herstellung von Papieren, einschließlich laminierten Papieren und Spezialpapieren, wie Folien, auftretenden üblichen Abweichungen von Qualität, Farbe, Tönung, Reinheit, Länge und Festigkeit stellen keinen Mangel der Ware dar. Generell sind Maß-, Gewicht-, Farb- und Qualitäts- sowie Leistungsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger Vorschriften (z.B. DIN) zulässig. Mengenanabweichungen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Wird die Toleranz nach einer Seite vertraglich ausgeschlossen, kann die vom Vertragspartner abzunehmende und zu zahlende Mehr- und Mindermenge 20 % betragen. Wir behalten uns vor, im Zuge der technischen Entwicklung und Fertigungsmöglichkeiten Änderungen an der Ware vorzunehmen, soweit dadurch eine uns bekannte Verwendbarkeit der zu liefernden Ware nicht beeinträchtigt wird. Produktionstechnisch anfallender Verschleiß/Ausschuss kann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

5.4. Bei Lieferung nicht von uns hergestellter Artikel richten sich Menge, Maße, Gewicht und sonstige Beschaffenheits- und Verwendungsangaben ausschließlich nach den Herstellerinformationen.

6. Beanstandungen:

6.1. Zeigt sich ein Mangel, hat der Käufer uns diesen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen anzuzeigen. Gleiches gilt auch bei Artikel- und Mengenabweichungen sowie im Fall verdeckter Mängel ab Kenntnis des Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist.

6.2. Von uns erbrachte Leistungen sind unverzüglich abzunehmen. Die Ingebrauchnahme gilt als Abnahme. Zeigt sich hierbei ein Mangel, ist gem. Ziff. 6.1. zu verfahren. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, können wir dem Kunden die Kosten der Überprüfung zu den üblichen Kostensätzen berechnen.

7. Exportkontrolle:

Beabsichtigt der Kunde die Ware zu exportieren oder ein ausländischer Kunde unsere Ware zu importieren, ist der Kunde für die Einhaltung der deutschen, europäischen und im Bestimmungsland geltenden Einfuhr-, Exportkontroll- und Zollgesetze verantwortlich. Der Kunde hat vor dem Export erforderliche Genehmigungen oder sonstige Bescheinigungen auf eigene Kosten einzuholen und – soweit erforderlich – uns zur Verfügung zu stellen. Die Verweigerung einer Genehmigung und/oder Bescheinigung für den Export durch die zuständigen Behörden berechnen den Kunden nicht zur Rückgabe der Waren oder zum Schadensersatz. Sie führen nicht zum Wegfall der Geschäftsgrundlage.

8. Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, Ausperschungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien beide Parteien für die Dauer der Störung in dem Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Pflichten, sofern die Leistungsstörungen auf diese Umstände zurückzuführen sind. In diesem Fall können wir wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

9. Gewährleistung und Haftung:

9.1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (Ziff. 6) unverzüglich nachgekommen ist. Von der Gewährleistung werden nur Fehler erfasst, die bei vertraglichem, bestimmungsgemäßem Gebrauch der Ware auftreten. Als Beschaffenheitsbestimmung der Ware gilt grundsätzlich nur unsere ausdrücklich bestätigte Produktbeschreibung oder die des Herstellers. Nicht schriftlich bestätigte Datenblätter, öffentliche Äußerungen, Preisreisungen oder Werbungen des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

9.2. Die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen zwingende gesetzliche Ansprüche, etwa aus Produkthaftung oder einem selbständigen Garantieverprechen. Gleiches gilt bei auftretenden Fehlern, die auf nicht durch uns vorgenommenen Änderungen an der Ware zurückzuführen sind. Wir übernehmen keine Gewähr, dass die gelieferten Produkte den speziellen Verwendungszwecken des Kunden entsprechen oder mit anderen Produkten des Kunden ein und desselben Herstellers oder anderer Hersteller störungsfrei und ohne Beeinträchtigung einsetzbar und verwendbar sind.

9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung. Bei Verträgen über gebrauchte Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Lieferung der Ware.

9.4. Garantieerklärungen anderer Hersteller gelten nicht für und gegen uns. Wir erteilen an unsere Kunden keine Garantien im Rechtssinne.

9.5. Ist eine von uns dem Kunden übergebende Montageanleitung fehlerhaft sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

9.6. Bei Mängeln der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

9.7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen. Bei einer nur geringfügigen Verzugsfrist, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde berechtigter Weise nach gescheiterter Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm stellen kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Daneben der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatzansprüche, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

10. Ausschluss und Begrenzung der Haftung:

10.1. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren 1 Jahr nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn uns großes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Fall von uns zu vertretender Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritten.

10.2. Verletzen wir, unsere Erfüllungsgehilfen sowie von uns beauftragte Dritte leicht fahrlässig unwesentliche Vertragspflichten, haften wir hierfür nicht. Die vorstehende Haftungsprivilegierung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Pflichten für die wir Garantieerklärungen i.S.d. §§ 444, 639 BGB abgegeben haben.

10.3. Die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen bei Mängeln, die sich aufgrund von äußeren Einflüssen wie Spannungsschwankungen, unsachgemäße Installation, Bedienung und Benutzung/Wartung/Veränderungen am Produkt durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte auftreten. Gleiches gilt für auftretende Mängel durch normale Abnutzung und Verschleiß.

10.4. Pauschalisierte Schadensersatzansprüche gem. den §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind, in Ermangelung anderweitiger Abreden, der absoluten Höhe nach auf 5 % des Kaufpreises begrenzt.

10.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zu zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen und anderer Dritte. Eine weitergehende Haftung als die in Ziff. 10.1 bis 10.5. beschriebene, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

11. Zahlungsverbindungen:

11.1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen, bei Service-Dienstleistungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar. Wechsel oder Checks werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen. Rechnungen für Bestellungen über den Online-Shop sind sofort zahlbar ohne Abzug.

11.2. Skontoabzüge bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.

11.3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug. Der Kunde hat während des Verzuges eine Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geldendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes behalten wir uns vor. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Kosten und Zinsen, im Übrigen gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.

11.4. Sofern uns Tatsachen bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, können wir alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich solcher, die gestundet sind, sofort fällig stellen. Nach ausstehende Lieferungen oder Leistungen brauchen wir in diesen Fällen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot:

Gerechtfertigten berechnen den Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten, durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Anspruchs aus demselben Vertragsverhältnis zu und auch nur, wenn diese unbestritten, durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Rechten des Kunden bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13. Eigentumsvorbehalt:

13.1. Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Bei Zahlung mit Wechsel gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vorbehaltlosen Einlösung des Wechsels.

13.2. Der Kunde ist berechtigt, ihm gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist bei einer weiteren Veräußerung verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auch seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, wenn die Ware vom Dritterwerb nicht sofort bezahlt wird. Andere Verfügungen, insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungs-

übereignung, sind nicht gestattet.

13.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 13.2, sind wir berechtigt, die Ware heraus zu verlangen, ohne das damit ein Rücktritt vom Vertrag erklärt wird, was vorbehalten bleibt.

13.4. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus dem Zusammenhang mit der Weiterveräußerung gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die von uns unter Vorbehalt gelieferte Ware ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer Vereinbarungen zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere darf er keine Abreden eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderung an uns zunichte macht. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Wir werden diese Einziehungsermächtigung solange nicht widerrufen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Uns steht das Recht zu, uns vom Kunden Inhalt und Umfang der abgetretenen Forderungen sowie Name und Anschrift der Schuldner schriftlich vorlegen zu lassen.

13.5. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen, insbesondere mit anderer Vorbehaltsware weiterverkauft, so gilt, sofern sich nicht im Einzelfall aus der Rechnung die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen, die Forderung gegen den Dritten in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Sobald die Ware vom Kunden weiterverarbeitet oder mit anderen, fremden oder eigenen Waren vermischt wird, erfolgt dies stets für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wir unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt unentgeltlich das Eigentum oder Miteigentum für uns.

13.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter darf der Kunde den Dritten auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen, die in unserem Eigentum stehende Ware als solche zu kennzeichnen und uns im übrigen unverzüglich zu benachrichtigen.

14. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte:

14.1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz- oder Urheberrechts (nachfolgend Schutzrechte) durch von uns gelieferte Ware, bei ihrer vertragsgemäßen Nutzung gegen den Kunden berechnete Ansprüche erheft, haften wir gegenüber dem Kunden ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen:

14.2. Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die Ware erwirken, die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Ware austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, werden wir gegen Erstattung des Kaufpreises die Ware zurücknehmen.

14.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung der Schutzrechte nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehält. Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes aus Schadenminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungsstellung kein Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

14.4. Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

14.5. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit z.B. nach Produkt- haftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ebenso bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Bedingungen bestehen.

15. Geheimhaltung:

Alle technischen Daten und sonstige, nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Kunden durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur im Rahmen des Verwendungszwecks der Ware eingesetzt und benutzt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 24 Monaten fort.

16. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand/ Nebenbestimmungen:

16.1. Für alle, auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN-Kaufrecht und ohne das Haager Kaufrechtsabkommen über den Abschluss von Kaufverträgen.

16.2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

16.3. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unserer Geschäftsitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

16.4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen treten solche, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommen, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

16.5. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen von ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.